Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 69 (1960)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Unsere medizinische Equipe in Khemisset ist umgezogen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall ist dringlich. Durch dieses Gesetz muss eine zentrale zivile Stelle geschaffen werden, die für die Aufklärung der Bevölkerung, die Vorbereitung, Anordnung, Ueberwachung und Koordinierung sämtlicher Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zuständig und verantwortlich ist. Die Durchführung dieser Massnahmen soll zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kantone und Gemeinden sein.

3. Das Schweizerische Rote Kreuz steht zur Verfügung, um bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutze der Zivilbevölkerung mitzuhelfen. Es ist insbesondere bereit, seine ausgebildeten Freiwilligen und sein Material in den Dienst dieser Aufgaben zu stellen.

In seiner Ansprache als Vertreter des Bundesrates erklärte *Oberstbrigadier Meuli* vor den Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes unter anderem folgendes:

Das Schweizerische Rote Kreuz handelt richtig, wenn es seine personellen und materiellen Mittel nach Möglichkeit auch für Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zur Verfügung stellt. Das Militärdepartement muss nicht befürchten, dass sich deswegen zu wenig Helferinnen für die Armee melden.

Die in Spiez gefasste Resolution bildete die Grundlage für alle späteren Beschlüsse oder Erklärungen der Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes oder einzelner Funktionäre zu Fragen des Zivilschutzes.

Im November 1954 beschloss das Zentralkomitee den Beitritt des Schweizerischen Roten Kreuzes zu dem in Gründung begriffenen *Schweizerischen Bund für Zivilschutz.* Dem Schweizerischen Roten Kreuz wurde ein ständiger Sitz im Arbeitsausschuss und im Vorstand eingeräumt; später wurde dem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes das Amt eines Vizepräsidenten übertragen. In den folgenden Jahren beteiligte sich das Schweizerische Rote Kreuz mit einzelnen seiner Sektionen an der vom Bund für Zivilschutz mit Unterstützung der Behörden durchgeführten Aufklärung des Schweizervolkes über die Notwendigkeit und Tragweite eines schweizerischen Zivilschutzes. Auch der *Schweizerische Samariterbund* trat dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz als Mitglied bei und beteiligte sich aktiv an der Aufklärungstätigkeit.

Als 1957 der Abstimmungskampf zu bestehen war, erliess das Schweizerische Rote Kreuz eine *öffentliche Erklärung,* in der auf die grosse Bedeutung des Zivilschutzes für die Erhaltung von Menschenleben im Krieg und für die Stärkung unserer Landesverteidigung hingewiesen wurde. Anlässlich der zweiten Abstimmung im Jahre 1959 traten mehrere Mitglieder des Zentralkomitees dem grossen Aktionskomitee bei, das für die Unterstützung der Vorlage gebildet worden war.

Als im Sommer 1959 die *Expertenkommission* für die Ausarbeitung des Zivilschutzgesetzes gebildet wurde, beschloss das Zentralkomitee, den Rotkreuzchefarzt und den Zentralsekretär in diese Expertenkommission abzuordnen. Der Zentralsekretär wurde in der Folge in den Arbeits- und Präsidialausschuss der Expertenkommission gewählt.

Da die Voraussetzungen, namentlich die rechtlichen Grundlagen, fehlten, haben bis jetzt weder das Schweizerische Rote Kreuz noch der Schweizerische Samariterbund den Zivilschutz im Bereiche der *praktischen Massnahmen* nachhaltig unterstützen können. Immerhin hat der Samariterbund — neben den ordentlichen Kursen für Erste Hilfe und häusliche Krankenpflege — in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz *Kurse* von sechs Stunden für «*Kameradenhilfe*» durchgeführt, an denen sich bis jetzt schätzungsweise 10 000 Personen beteiligt haben. Das Schweizerische Rote Kreuz selbst hat im Gebiete des *Blutspendedienstes* erste Pläne für eine Erweiterung und Anpassung an die Bedürfnisse des Zivilschutzes entwickelt, mit deren Ausführung begonnen werden kann, sobald die Rechtsgrundlagen und damit die finanziellen Mittel vorhanden sind. Ferner wurden in den letzten Jahren *Kurse für Rotkreuz-Spitalhelferinnen* konzipiert und praktisch erprobt, die auch dem Zivilschutz dienen können. In den vom Zentralkomitee vor kurzem genehmigten provisorischen Richtlinien ist festgelegt, dass die ausgebildeten Rotkreuz-Spitalhelferinnen auch in den Zivilspitälern und im Zivilschutz eingesetzt werden können. Schliesslich hat der Rotkreuzchefarzt im Einvernehmen mit der Abteilung für Sanität des EMD vorgesehen, im Falle eines aktiven Dienstes der Armee alle *Krankenschwestern,* die in der Personalreserve des Rotkreuzdienstes eingeteilt sind, an ihren zivilen Stellen, sei es in Zivilspitälern oder anderswo, weiterarbeiten zu lassen.

Schluss folgt in der Mainummer

Unsere medizinische Equipe in Khemisset ist umgezogen

Die Schweizer Equipe in Khemisset, die sich unter der tüchtigen Leitung von Dr. W. Zinn aus Ragaz für die Oelgelähmten einsetzt, betreut an die 900 Patienten. Anfangs März konnte sie die sehr behelfsmässigen Behandlungsräume in der «Ancienne Infirmerie» verlassen und die grossen, hellen Räume eines ebenfalls in Khemisset eigens für die Behandlung der Oelgelähmten ausgebauten und eingerichteten Gebäudes beziehen.